

der Diöcesansynode zu begünstigen. Die Diöcesansynode war halb wegen des großen Nutzens, den sie gewährte, ein Institut von solcher Bedeutung geworden, daß, wenn die Kirchenzucht irgendwo in Verfall gerieth, man die Ursache vornehmlich in mangelhafter Abhaltung der Diöcesansynoden suchte. Jener Nutzen des Institutes bestand aber darin, daß durch dieselbe die nothwendige Verbindung des Bischofs mit seinem Clerus ganz vorzüglich befestigt wurde; sie diente gerade auch in dieser Hinsicht als das Surrogat des alten Presbyteriums. Ja, hätte die Diöcesansynode gar keinen andern Zweck gehabt als den, Veranlassung zu bieten, daß der Bischof doch mindestens einmal im Jahre mit dem größten Theile seines Clerus zusammenkäme, um sich als der Vater mit seinen Söhnen wiederzusehen, so wäre schon dieser Gewinn nicht hoch genug anzuschlagen. Allein die Vortheile, welche die Synoden bieten, sind noch von ganz anderer Art. Für den Bischof gibt es gar keinen bessern Weg, sich von dem Gesamtzustande seiner Diöcese einen klaren Begriff zu machen, als durch die Synode, namentlich dann, wenn diese mit der Visitation der Diöcese in das richtige Verhältnis der Wechselwirkung gestellt ist. Auf der Visitation lernt der Bischof allerdings vieles Einzelne von dem Zustande seines Sprengels kennen, und sammelt sich hier den Stoff zu seiner Gesetzgebung; aber um sich selbst die völlige Sicherheit zu gewähren, daß er in seinen Anordnungen das Richtige treffe und diesen auch die wirkliche Anwendbarkeit verschaffe, kann nichts geeigneter sein, als auf der Synode mit dem Clerus über alle, vornämlich die seelsorglichen Angelegenheiten der Diöcese Berathung zu pflegen. Alsdann dient die Visitation wieder als Mittel, um sich davon zu überzeugen, ob die auf der Synode als Gesetz publicirten Vorschriften auch wirklich zur Ausführung gebracht seien, und zugleich dazu, um für die kommende Synode das Material zu bereiten. Den Rath seines Clerus zu hören und sich nicht von demselben zu isoliren, ist zwar nicht eine für alle Verhältnisse streng gebotene Pflicht des Bischofs, aber doch eine Consequenz, welche aus der richtigen Stellung beider zu einander hervorgeht. Eben hierin liegen die Gründe, warum das vierte lateranensische Concilium vom J. 1215, nachdem das Synodalinstitut in Verfall gerathen war, darauf brang, daß einmal im Jahre in jeder Diöcese eine Synode gehalten werden müsse. Diese Vorschrift ist dahin zu verstehen, daß es den Bischöfen unbenommen blieb, auch zweimal im Jahre ihren Clerus zur Synode zu berufen, wie dieß geraume Zeit hindurch in mehreren deutschen Diöcesen geschah. Das Concil von Orient (Sess. XXIV, De Ref. c. 2) hat jene Bestimmung wiederholt, und wie dasselbe in der That einen allgemein belebenden Einfluß übte, so gewann auch das von ihm so dringend empfohlene Institut der Diöcesansynoden ein neues Leben. Seitdem sind diese aber überall wieder in Verfall gerathen, und es möchte den Anschein

haben, als ob ihre Wiederbelebung ein dringendes Bedürfnis der Zeit sei. Eine wesentliche Voraussetzung dabei möchte aber die sein, daß die vielen unrichtigen Ansichten, welche sich unter dem Einflusse der Unkenntnis des canonischen Rechtes und politischer Aufregung gebildet haben, hinlänglich zurückgewiesen würden, wozu nach den neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur dieses Gegenstandes allerdings gegründete Hoffnung vorhanden ist.

Aus dem bisher Bemerkten ist ersichtlich, daß das Recht der Berufung zur Synode zunächst nur dem Bischofe zusteht; außerdem hat es aber auch der Generalvicar, wenn er dazu von jenem eine Vollmacht erhalten hat, nicht minder während einer Sedisvacanz der Capitularvicar, wenn seit der Feier der letzten Synode Jahresfrist verfloßen ist; endlich ist die nämliche Befugnis demjenigen Praesolati nullius zuzusprechen, denen sie in ihren Privilegien ausdrücklich eingeräumt wird. — In Betreff derjenigen Personen, welche sich auf der Synode um den Bischof zu versammeln haben, enthalten die Quellen übereinstimmend den Grundsatz, daß diejenigen kommen sollen, welche nach Recht und Gewohnheit dazu verpflichtet sind; es ist demnach in dieser Hinsicht das Herkommen der einzelnen Diöcese zu beachten. Demnach versteht es sich von selbst, daß der gesammte Clerus nicht anders zu erscheinen hat, als wenn dieß gerade die Observanz einer bestimmten Diöcese ist, oder wenn es sich bei einer Synode um eine allgemeine Sittentrefe handelt. Sonst sind der Regel nach zum Erscheinen hauptsächlich folgende Personen verpflichtet: die Prälaten der Klöster, mit Ausschluß solcher, die keine Seelsorge haben und in Gemeinschaft mit anderen einem Generalcapitel untergeordnet sind, die bischöflichen Vicare, die Decane der Capitel, die Pfarrer und die Inhaber von Curatbeneficien. Unter Umständen können von den Bischöfen auch Laien hinzugezogen werden. Ein Recht, auf der Synode zu erscheinen, hat im strengsten Sinne des Wortes Niemand. Die vorhin genannten Cleriker können unter Androhung canonischer Strafen zum Erscheinen gezwungen werden. Ihr Recht aber erstreckt sich nicht weiter, als daß sie verlangen können, nicht absichtlich oder ausdrücklich vom Bischof ausgeschlossen zu werden; dieses Recht ist wohl keineswegs demjenigen an die Seite zu stellen, welches die Bischöfe bezüglich des Provinzialconciliums besitzen. — Die Feier der Synode, welche in der Cathedralkirche gehalten zu werden pflegt, ist im Allgemeinen auf eine Dauer von drei Tagen bestimmt. Es gehen derselben außer der Convocation mehrere vorbereitende Handlungen voraus. Zu letzteren gehören insbesondere die sog. Congregationes praesynodales, Zusammenkünfte des Clerus mit einigen eigens dazu vom Bischofe bestellten Consultatoren, welche das aus diesen Unterredungen gewonnene Material in der Weise verarbeiten, daß sie entweder neue Decrete entwerfen, oder auf die älteren aufmerksam machen, welche in der bevorstehenden Synode besonders